

sein, damit den Bürgern die rechtlichen Grundlagen der Selbstgestaltung ihrer zum Konflikt gewordenen Verhältnisse bewußtgemacht und die Gesetzlichkeit des Verfahrens überprüft werden können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der neuen, sozialistischen Zivilprozeßordnung der DDR unter der „Einigung der Parteien“ alle Prozeßsituationen zu erfassen, in denen die Parteien zu übereinstimmenden Auffassungen über die Regelung ihrer zum Konflikt gewordenen rechtlichen Beziehungen gelangt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Anerkennung oder die Veränderung der bestehenden Rechtslage bzw. um eine Verfügung über vermeintliche Rechte handelt. Diese prozessuale Form bringt eindeutig zum Ausdruck, daß sich die Parteien auf der Grundlage des sozialistischen Rechts geeinigt haben und danach ihre künftigen Beziehungen gestalten wollen.

### Die gerichtliche Bestätigung und ihre ideologische Funktion

Um die neue Qualität richtig zu erfassen, die im sozialistischen Zivilverfahren das Zusammenwirken der Parteien unter Führung des Gerichts bei der Lösung des Konflikts annimmt, genügt es nicht, alle Formen der Einigung in einer einheitlichen und zugleich einfachen Prozeßinstitution zu vereinen. Es ist vielmehr notwendig, die Einigung der Parteien mit einem gerichtlichen Leitungsakt zu verbinden, damit die Verantwortung des Gerichts für die Gesetzlichkeit des Prozeßergebnisses voll zur Geltung kommt. Wenn die Einigung auch grundsätzlich das Resultat der politisch-ideologischen Leitungstätigkeit des Gerichts im Prozeß ist, so garantiert die erzieherische Einwirkung in der mündlichen Verhandlung nicht immer Verfahrensergebnisse, die mit dem sozialistischen Recht übereinstimmen und zugleich die persönliche Entwicklung der Parteien fördern. Es sind daher auch Einigungen möglich, die den bereits herausgearbeiteten objektiven und subjektiven Erfordernissen nicht entsprechen und deshalb auch nicht verbindlich werden dürfen. Aus diesem Grunde sollte das Gericht im Wege einer abschließenden Stellungnahme klar zum Ausdruck bringen, ob die Einigung der Parteien rechtsverbindlich ist. Eine solche abschließende Stellungnahme wäre eine grundlegende Garantie für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Falle einer Einigung. Sie sollte deshalb als gerichtliche Bestätigung bei einer Neugestaltung des Zivilverfahrens vorgesehen werden.

Eine derartige gerichtliche Bestätigung entspricht den Grundsätzen des sozialistischen Zivilprozeßrechts. Nach dem Vorbild der sowjetischen Regelung hat sie auch Eingang in die neuen Prozeßordnungen der europäischen Volksdemokratien gefunden<sup>4</sup>. Die Bestätigung ist auch unsrem Prozeßrecht nicht neu. Mit der Herausbildung des sozialistischen Familienrechts wurde im Eheverfahren für den Vergleich, das Anerkenntnis und den Verzicht die gerichtliche Bestätigung eingeführt. § 16 EheVerfO verpflichtet die Gerichte, die von den Parteien vorgenommenen Rechtshandlungen inhaltlich auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überprüfen und sie nur dann zu bestätigen, wenn die vorgesehene Regelung die Entwicklung der zu scheidenden Ehegatten und ihrer Kinder unter Berücksichtigung der sich aus der Ehescheidung ergebenden Probleme fördert.

Neben der dargelegten Funktion, die der gerichtlichen Bestätigung im neuen Verfahren zukommen soll, muß

<sup>4</sup> Vgl. Art. 18 des Entwurfs der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken (die vom Obersten Sowjet angenommene Fassung war noch nicht zugänglich). Staat und Recht 1960, Heft 9, S. 1583 ff.; ZPO der Volksrepublik Bulgarien §§ 119, 125; ZPO der CSSR §§ 74 bis 76; ZPO der Volksrepublik Ungarn §§ 4, 148.

aus der Einheit von Einigung und Bestätigung ersichtlich werden, welchen Inhalt das Übereinkommen der Parteien für die materielle Rechtslage und damit für die sozialistische Gesetzlichkeit hat. Mit der Einigungsformulierung selbst, die im wesentlichen die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen den Parteien zum Ausdruck bringen wird, kann dieser Inhalt weder für die unmittelbar Beteiligten noch zum Zwecke der Überprüfung der Gesetzlichkeit des Verfahrens sichtbar gemacht werden. Es ist deshalb notwendig, daß die gerichtliche Bestätigung begründet wird, indem die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einigung dargelegt werden. In dieser Begründung kann in gleicher Weise wie beim Urteil auf solche Umstände hingewiesen werden, die das Zustandekommen des Konflikts begünstigten und weiterhin dazu führen können, gleiche oder ähnliche Konflikte hervorzurufen. Mittels der Bestätigung kann das Gericht im Wege der Auswertung oder in anderen Formen der massenpolitischen Arbeit auch auf die über den behandelten Individualkonflikt hinausgehenden Verhältnisse im Sinne der sozialistischen Weiterentwicklung einwirken.

Ihrem Charakter nach ist die Bestätigung, die als Beschluß ergehen sollte, eine Sachentscheidung. Als abschließende Stellungnahme des Gerichts beendet sie, soweit keine Teilentscheidung vorliegt, das Verfahren.

Da der Bestätigungsbeschluß inhaltlich stets mit der Einigung der Parteien übereinstimmt — sonst dürfte keine Bestätigung ergehen —, besteht für die Parteien kein Bedürfnis, die Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung durch das Instanzgericht zu veranlassen. Bei der Neugestaltung des Verfahrens sollte deshalb kein besonderes Rechtsmittel gegen den Bestätigungsbeschluß vorgesehen werden.

Zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts und der Durchsetzung der sozialistischen Entwicklung sollte jedoch der Staatsanwalt die Befugnis haben, die Überprüfung des Bestätigungsbeschlusses nach den allgemeinen Regeln der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im Zivilprozeß zu beantragen. Hierbei müßte insbesondere der Weg an das übergeordnete Gericht durch Einlegung eines Protestes eröffnet werden, um nicht das Oberste Gericht mit Kassationsverfahren zu belasten, die von keiner grundsätzlichen Bedeutung sind.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik  
Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von  
Prof. Dr. Hans Nathan

Band I, 427 Seiten ■ Leinen ■ Preis: 11,80 DM.

Band II, 700 Seiten ■ Leinen ■ Preis: 11,80 DM.

Der erste Band des Grundrisses behandelt das Zivilverfahren erster Instanz bis zum Urteil.

Nach den einleitenden Kapiteln über die Aufgaben des Zivilprozesses, seine Grundprinzipien, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Prozeßsubjekte und die Prozeßhandlungen geben die Autoren einen Überblick über das Geschehen im erstinstanzlichen Zivilprozeß nach dem chronologischen Ablauf.

Im zweiten Band werden u. a. die besonderen Verfahrensarten, das Eheverfahren, die ordentlichen Rechtsmittel und die außerordentlichen Rechtsbehelfe dargestellt. Ferner wird eine ausführliche Darstellung der Prozeßkosten und der Sicherheitsleistung gegeben. Die letzten Kapitel haben zum Gegenstand die Zwangsvollstreckung sowie das Konkurs- und Vergleichsverfahren.

Beide Bände zeichnen sich durch überaus präzise Darlegung des Stoffes und klaren Aufbau aus.